



## Bayerischer Sportschützenbund e. V.

### Bedürfnis richtig beantragen

Das deutsche Waffenrecht sieht für den Erwerb und Besitz von scharfen Schusswaffen eine Genehmigung durch die Waffenbehörde vor. Das Gesetz macht hierbei Unterschiede zwischen den verschiedenen Waffenbesitzern/-innen. Die beiden größten Gruppen unter den Waffenbesitzern sind die der Jäger und der Sportschützen. Diese unterscheiden sich der Menge der Waffen, die erworben werden dürfen und im Ablauf in der Beantragung. Für den Sportschützen gilt hierbei: Er hat ein Grundbedürfnis von zwei Kurzwaffen, die Zahl der Langwaffen ist ebenfalls beschränkt. So umfasst das Grundkontingent drei halbautomatische Langwaffen, und auf die gelbe WBK dürfen maximal zehn Waffen eingetragen sein. Der Sportschütze darf auch nur zwei Waffen im Halbjahr erwerben. Der Sportschütze kann aber durch aktive Wettkampfteilnahme den Bedarf für weitere Waffen nachweisen, so dass es beispielsweise möglich ist, eine KK-Pistole, eine Pistole 9 mm, eine Pistole .45 Auto und einen Revolver .357 Magnum zu besitzen.

Dies ist eine sehr vereinfachte Darstellung zum Waffenbesitz. Aber jeder Fall muss einzeln geprüft werden.

Im Gegensatz zum Jäger benötigt der Sportschütze eine Bedürfnisbescheinigung vom Verband. Der Verband bestätigt damit nach Prüfung des Antrags den Bedarf für eine weitere Waffe.

### Wie läuft das nun ab?

Zunächst muss ein Sportschütze mindestens zwölf Monate Mitglied in einem anerkannten Sportschützenverband sein. Mitglieder des BSSB sind Mitglieder in einem solchen anerkannten Verband. Wichtig ist hierbei, wann die Eintrittsmeldung beim Verband eingegangen ist, nicht das Vereinseintrittsdatum. Hier müssen die Verantwortlichen in den Vereinen auf eine rasche Erfassung im ZMI achten, insbesondere, dass die Daten auch tatsächlich übertragen wurden. Als nächstes ist der Nachweis des regelmäßigen Schießens zu erbringen. Als regelmäßig wird Schießen 1 x im Monat

über mindestens zwölf Monate angesehen. Falls einmal ein Monat fehlt, sind mindestens 18 Schießtermine in zwölf Monaten nachzuweisen. Wir erhalten hier aber immer wieder Anträge, die 18 Termine innerhalb eines Zeitraum von vier oder fünf Monaten nachzuweisen. Das ist nicht im Sinne des Gesetzgebers. Die Schießtermine sollen relativ gleichmäßig über zwölf Monate verteilt sein; der erste und der letzte Termin im Antrag ca. zwölf Monate auseinanderliegen.

Diese Schießnachweise können aber auch nur dann anerkannt werden, wenn sie

- mit einer erlaubnispflichtigen Waffe geschossen wurden (Luftpistole ist keine erlaubnispflichtige Waffe und kann nicht als Termin gezählt werden.),
- nach einer anerkannten Sportordnung (SpO) geschossen wurde,
- die Auflistung der Termine Angaben über Datum, Waffenart, Kaliber und Disziplin nach SpO enthält.

Beim Antrag einer grünen WBK oder einer Waffe hierfür (Voreintrag) ist neben der Waffenart auch das Kaliber und die Disziplin, welche damit geschossen werden soll, mit anzugeben. Dabei ist auf Genauigkeit zu achten. Beispielsweise steht immer wieder das Kaliber „.22“ oder „9 mm“ im Antrag. Gemeint ist in der Regel .22lr bzw. 9 mm Luger. Es gibt aber eben auch 9 mm kurz, 9 mm Flobert, .22WMR...

Auch kommt es immer wieder vor, dass Daten des Antragstellers nicht stimmen, insbesondere ist das Geburtsdatum wichtig. Ist das falsch angegeben, kann die Behörde den Antrag ablehnen, da Personen dort über Name, Geburtsdatum und Geburtsort identifiziert und überprüft werden.

Auch fehlende Unterschriften, sowohl vom Antragsteller als auch vom Vereinsvertreter sind ein Ärgernis und erfordern regelmäßig, dass der Antrag erneut zugeschickt werden muss.

### Was wenn schon eine WBK vorhanden ist?

Auch dann gilt grundsätzlich das oben gesagte. Es ist immer der Nachweis des regelmäßigen Schießens zu erbringen und der Antrag ist vollständig ausgefüllt an den Verband zu senden. Zusätzlich sind Kopien aller vorhandenen WBKs mitzusenden sowie eine Auflistung aller Waffen der beantragten Waffenart. Wer etwa eine Sportpistole in .22lr beantragt, muss alle vorhandenen

**Art des Wettkampfes**  
Das können sein etwa Vereinsmeisterschaft (VM), Vergleichsschießen (VG), Vorwettbewerb, Gaumeisterschaft (GM), Rundenwettkämpfe (RWK), Bezirksmeisterschaft, Landesmeisterschaften, ...  
Als Wettkampf werden nur Disziplinen nach der SpO anerkannt. Gesellschaftliches Schießen wie Ostereierschießen oder Königsschießen finden in der Regel nicht nach der SpO statt und können daher nicht angerechnet werden.

**Disziplin lt. Sportordnung**  
Ein Wettkampf kann nur anerkannt werden wenn dieser nach den Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB stattgefunden haben. Hier ist zwingend die Disziplinnummer einzutragen, z. B. Z.40 für KK Sportpistole

**Erliebtes Ergebnis**  
Bei jedem Wettkampf nach SpO gibt es ein zahlbares Ergebnis. Es geht hier nicht um eine geforderte Mindesthöhe, sondern um den Nachweis, dass es sich um einen Wettkampf handelt.

**Unterschrift des Vorstandes**

**Hinweis**  
Statt dieser Liste können offizielle Ergebnislisten oder Urkunden in Kopie beigelegt werden

Kurz Waffen auflisten und ggf. zusätzlich angeben, aus welchem Grund diese erworben wurden (z. B. Jagdschein). Wer Waffen über das Grundkontingent hinaus erwerben möchte, muss zwingend Wettkampfteilnahmen nachweisen. Hier sind Urkunden oder Ergebnislisten in Kopie beizufügen. Rundenwettkämpfe zählen ebenfalls hierzu und sind vom Vereinsvertreter auf separater Anlage zu bestätigen. Notwendig sind mindestens zwei Wettkämpfe nach SpO in den letzten beiden Jahren. Spaßschießen oder Königsschießen sind keine solchen Wettkämpfe.

**Was prüft der Verband nun noch zusätzlich?–**

- Ist der Antragsteller überhaupt Mitglied im Verein?
- Ist der Vereinsvertreter berechtigt, den Antrag zu unterschreiben? Dies darf nur der Vorstand im Sinne des BGB, in der Regel die Schützenmeister.
- Verfügt der Verein über eine geeignete Schießstätte für die beantragte Disziplin?
- Ist bereits eine geeignete Waffe vorhanden? Falls ja, warum wird dann eine weitere benötigt?

Als Verband ermöglicht der BSSB seinen Mitglieder die Ausübung ihres Sports, indem diese das dafür geeignete Material, insbesondere Waffen, anschaffen können. Der Verband ist aber nicht dafür da, das Anlegen von Waffensammlungen zu unterstützen. Hier führt der Weg dann über die Beantragung einer roten Sammler-

WBK. Wir bitten um Verständnis, dass Anträge, die darauf abzielen, mehrfach ähnliche Waffen zu beantragen, abgelehnt werden müssen.

Aktuell sind bei fast 50 Prozent aller Anträge Nachfragen erforderlich. Das kostet viel Zeit, die zu einer längeren Bearbeitungszeit aller Anträge führt. Es ist nicht das Bestreben des Verbandes, Bedürfnisanträge abzulehnen, es ist aber auch nicht möglich, mehrfach bei einem Antrag nachzufragen und fehlende Unterlagen anzufordern oder Angaben zu korrigieren. Es wäre wünschenswert, wenn Anträge zukünftig im Sinne aller sorgfältiger und vollständig ausgefüllt wären.

Bei Unklarheiten oder besonderen Problemstellungen stehen alle Mitarbeiter in der Bedürfnisbearbeitung gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

*Volker Strähle/red*

**Sprechstunde Waffenrecht**

Exklusive Beratung nur für Mitglieder eines dem BSSB angeschlossenen Vereins: Telefonsprechstunde mit Hans-Jürgen Marker jeweils donnerstags von 17 bis 19 Uhr unter (089) 31 69 49-47. Änderungen werden über unser BSSB-Webportal ([www.bssb.de](http://www.bssb.de)) bekanntgegeben. Bitte haben Sie Verständnis für auftretende Wartezeiten bei einem erhöhten Anfragenaufkommen. Außerhalb des Zeitraums können Beratungsanfragen auch per E-Mail gestellt werden: [hans-juergen.marker@bssb.de](mailto:hans-juergen.marker@bssb.de). Die Beratung ist mit Ausnahme der geltenden Telefongebühren kostenfrei.